

## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Urban GmbH & Co. KG, 27798 Wüstring

- I. Allgemeines: Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Verträge über Warenlieferungen, Dienst- und Werkleistungen, und zwar für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Geschäftsbedingungen Dritter, die unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen widersprechen, erkennen wir nicht an. Einer Bezugnahme auf derartige Bedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
- II. Vertragsschluss: Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten. Mit der Bestellung einer Ware bzw. eines Werkes erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware bzw. das bestellte Werk erwerben zu wollen. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine bereits etwa erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet, soweit kein Ersatzgeschäft mit dem Kunden abgeschlossen wird.
- III. Preise: Die von uns genannten Preise sind Festpreise. Ihnen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen. Erhöhen sich bei einem vereinbarten Festpreis oder einer vereinbarten Lieferfrist die Preise der Vorlieferanten für die bestellte Leistung, unsere Herstellungs-, unsere Betriebs- oder Verarbeitungskosten während der Lieferzeit, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen. Bei wesentlichen Preissteigerungen steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht vom Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung zu. Die Preise verstehen sich ab Werk. Besondere, über die vertraglich einbezogenen und im Kaufpreis enthaltenen Leistungen hinausgehende, zusätzlich vereinbarte Arbeiten, wie z. B. Montagearbeiten, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- IV. Lieferung, Lieferfrist: Der Kunde haftet dafür, dass der Transport der Ware bis an den Aufstellort möglich ist. Der Kunde verpflichtet sich, am Tage der Lieferung anwesend zu sein oder einen Bevollmächtigten mit der Abnahme und der Zahlung zu beauftragen sowie die Ware bei Ablieferung, Inbetriebnahme oder Übergabe bzw. das Werk bei Abnahme auf einen etwaigen Mangel zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Für die Haftung des Kunden gelten die Bestimmungen des Annahmeverzuges (Ziffer IX).

Liefer- und Fertigstellungsfristen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Falls wir die vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungsfrist trotz aller Bemühungen nicht einhalten können, hat der Kunde uns eine angemessene Frist zur Nachlieferung zu gewähren und kann Rechte aus dem Vertrag erst nach Ablauf der Nachfrist geltend machen. Die Nachfrist muss mindestens, gerechnet vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung, 6 Wochen betragen. Von uns nicht zu vertretende Störungen sowohl in unserem Geschäftsbetrieb, als auch bei unseren Vorlieferanten, insbesondere Arbeitskämpfe, Aussperrungen, Störungen in der Energie- oder Rohstoffversorgung sowie andere Fälle höherer Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Feuer usw. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von unserer Verpflichtung zur Vertragserfüllung und verlängern die Lieferfrist entsprechend. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

- V. Zusätzliche nicht vereinbarte Leistungen: Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Ware bzw. des Werkes hinausgehen.
- VI. Zahlung, Zahlungsverzug: Rechnungen sind vom Kunden, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, in Euro spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Während des Verzugs hat der Kunde die Geldschuld mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Alle durch die Zahlungserinnerungen entstehenden Kosten stellen wir dem Kunden in Rechnung. Werden uns erhebliche Tatsachen bekannt, die die Erfüllung des Vertrages durch den Kunden als zweifelhaft erscheinen lassen, sind wir berechtigt, für bestellte, aber noch nicht ausgelieferte Ware bzw. Werkleistungen Vorauszahlung zu verlangen. Der Kunde ist nur dann zu einer Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kauf-, Dienst- oder Werkvertragsverhältnis beruht.

- VII. Eigentumsvorbehalt: Die von uns gelieferte Ware bzw. das von uns gelieferte bewegliche Werk bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, unser Eigentum auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferte Ware oder das gelieferte Werk nicht unmittelbar für den Kunden, sondern für Dritte bestimmt ist, den er auch ausdrücklich auf diesen Eigentumsvorbehalt hinzuweisen hat. Der Kunde hat die Ware bzw. das Werk, aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, uns bis zur vollständigen Bezahlung jeden Wohnungswechsel bzw. jeden Standortwechsel der gelieferten Ware bzw. des gelieferten Werkes unverzüglich anzuzeigen und uns jederzeit den Zugang zur Ware bzw. zum Werk zu ermöglichen. Bei Zugriffen Dritter hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen. Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Ware bzw. auf das Werk sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Pfändung ist uns das Pfändungsprotokoll oder der Pfändungsbeschluss vorzulegen. Kosten für notwendig werdende Interventionen durch uns hat der Kunde zu erstatten.

Unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bzw. stehendes Werk darf nur in regelmäßigem Geschäftsverkehr veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf auf uns übergehen. Der Kunde tritt schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bzw. des Vorbehaltswerkes mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Kommt der Kunde mit der Erfüllung einer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Verbindlichkeit ganz oder teilweise in Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

Wird die Ware oder das Werk mit Sachen Dritter verbunden oder vermischt, erwerben wir an der einheitlichen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware bzw. des gelieferten Werkes zu den sonstigen vermischten bzw. verbundenen Gegenständen.

- VIII. Gefahrübergang: Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung der Ware bzw. des Werkes den Preis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe an den Kunden auf diesen über. Im Fall der Beförderung oder Versendung geht die Gefahr mit Beginn der Beförderung oder Versendung auf den Kunden über.
- IX. Abnahmeverzug: Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist stillschweigt, die Annahme verweigert oder ausdrücklich erklärt, nicht annehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Soweit der Abnahmeverzug länger als einen Monat dauert, hat der Kunde uns pro Monat 2 % des Preises ohne Abzüge als Lagerkosten zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Bei Nachweis höherer Lagerkosten können diese von uns verlangt werden. Wir können uns zur Lagerung auch einer Spedition bedienen. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug können wir 25 % des Preises ohne Abzüge fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Im Übrigen bleibt uns die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens vorbehalten.
- X. Mängelrüge, Gewährleistung: Der Kunde hat uns offensichtliche und bei Prüfung erkennbare Mängel der Ware oder des Werkes innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme schriftlich anzuzeigen, ansonsten erlöschen die Gewährleistungsansprüche. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen eines Gewährleistungsanspruchs, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Als Beschaffenheit der Ware oder des Werkes gilt grundsätzlich unsere schriftliche Produktbeschreibung oder die schriftliche Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder sonstige mündliche Werbung stellen demgegenüber keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Garantien werden nicht gewährt, es sei denn, diese sind ausdrücklich im Vertrag schriftlich festgehalten und von uns anerkannt.

Ist ein Mangel der Ware oder des Werkes vorhanden und fristgemäß angezeigt, so leisten wir zunächst Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist eine derartige Nacherfüllung für uns nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführbar, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Scheitert trotz zweimaliger Aufforderung und Fristsetzung durch den Kunden eine Nacherfüllung oder wird diese von uns verweigert, ist der Kunde berechtigt, die Minderung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Liegt nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit, insbesondere nur ein geringfügiger Mangel vor, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Im Falle eines zulässigen Rücktritts vom Vertrag kann der Kunde daneben keinen Schadensersatz wegen des Mangels geltend machen. Verlangt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, bleibt die Ware bzw. das Werk beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware bzw. des mangelhaften Werkes. Dies gilt nicht, wenn uns eine arglistige Verursachung der Vertragsverletzung vorgeworfen werden kann. Bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für Vorsatz und Grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass uns Körper- und Gesundheitsschäden oder der Verlust des Lebens des Kunden zuzurechnen ist. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Handeln eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Anlieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche des Kunden, es sei denn, uns kann Vorsatz oder grobes Verschulden vorgeworfen werden, oder es treten uns zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden oder der Verlust des Lebens des Kunden auf. Gibt der Kunde uns schuldhaft keine Gelegenheit zur Nacherfüllung oder macht er die Durchführung der Nacherfüllung schuldhaft unmöglich, erlischt der Anspruch auf Gewährleistung. Die Gewährleistung erstreckt sich auch nicht auf solche Schäden und Mängel, die der Kunde selbst zu vertreten hat, wie z. B. Schäden, die durch natürliche Abnutzung oder unsachgemäße Behandlung oder Bedienung entstanden sind oder Schäden und Mängel, die auf einen nicht VDE-gemäßen Elt-Anschluss oder auf einen unzureichenden oder überhöhten Wasserdruck des Wasseranschlusses zurückzuführen sind.

- XI. Datenspeicherung: Wir setzen den Kunden davon in Kenntnis, dass wir seine Daten, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig, EDV-mäßig speichern und verarbeiten.
- XII. Salvatorische Klausel sowie Vertragsänderungen: Bei Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden nur dann Bestandteil des Vertrages.
- XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand: Für Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen sind, ist Erfüllungsort 27798 Wüstring und der Gerichtsstand Oldenburg (Oldb.). Ansonsten gilt die gesetzliche Regelung. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze, insbesondere des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.